

Reglement über die Abfallentsorgung

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. Juni 2015.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni 2015 bis 21. Juli 2015.
In Anwendung seit 1. September 2015.

Nachtrag I vom 20. August 2018, in Anwendung seit 1. Januar 2019.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. August 2018 bis 2. Oktober 2018.

Reglement über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 ff des Umweltschutzgesetzes¹, die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle², Art. 44 ff des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff des Gemeindegesetzes⁴, Art. 30 der Gemeindeordnung sowie das Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Zuzwil.</p> <p>Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Definition Abfallarten	<p>Art. 2 In diesem Reglement bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.b) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;c) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt;d) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;e) Industrieabfälle oder Betriebsabfälle: die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind;f) Sonderabfälle: Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle⁵ bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (S) gekennzeichnet.g) Andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (ak) gekennzeichnet.
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 3 Die Gemeinde Zuzwil:</p> <ul style="list-style-type: none">a) organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle;b) fördert die dezentrale Verwertung in Gärten, Siedlungen und Quartieren und die Trennung von Biomüll von anderen Siedlungsabfällen;

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

⁵ SR 814.610.1

- c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle;
- d) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch;
- e) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten;
- f) organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen⁶;
- g) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und berät sie im Umgang mit Abfällen. Die Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über Abfuhrtage, Separatabfahren und Separatsammlungen, Spezialabfahren, Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen mit Öffnungszeiten sowie weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Zusammenarbeit

Art. 4
Der Gemeinderat kann den Vollzug nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung durch Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen übertragen und sich an diesen beteiligen.

Die Gemeinde Zuzwil gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)⁷ an. Die Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB sind verbindlich.

II. Verhaltensvorschriften

Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 5
Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁶ Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

⁷ Organisationsreglement ZAB vom 26. August 1999

Ablagerungsverbot Art. 6
Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse Art. 7
Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 3 lit. e dienen der Aufnahme geringer Mengen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

III. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Kehrichtgebinde Art. 8
Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
a) Unterflurbehälter, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
b) Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.
c) Sperrgutbündel mit ZAB-Gebührenmarke;

Unterflurbehälter und Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Bereitstellung Art. 9
Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken in den Unterflurbehältern und Containern bereitzustellen, die zugelassen sind.

Container sind mit dem notwendigen Datenträger des ZAB auszurüsten.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

Unterflurbehälter Art. 10
Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem oder öffentlichem Grund für die Abfuhr geeignete Unterflurbehälter zu erstellen.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Gemeinde die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflurbehältern vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle sind Sache der Gemeinde und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Behältnisse auf seine Kosten sicher. Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter gehen zulasten des ZAB.

Bei der Erstellung von Neuüberbauungen hat die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter zulasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

Hauskehrtabfuhr	<p>Art. 11 Die Leerung von Unterflurbehältern sowie der Gewerbe-Container erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.</p> <p>Grosse Mengen Industrie- und Betriebsabfälle, die als brennbare Siedlungsabfälle gelten⁸, können in Absprache mit der Gemeinde und dem ZAB direkt bei der KVA Bazenheid angeliefert werden.</p>
Haushalt-Sperrgut	<p>Art. 12 Haushalt-Sperrgut ist am Tag der Abfuhr einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl zugelassenen Sperrgutmarken zu versehen.</p> <p>Haushalt-Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.</p>
Ausgeschlossene Abfallarten	<p>Art. 13 Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehr- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele usw.);b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger usw.);c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen usw.);d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.;e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle usw.;f) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;i) Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe;j) Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen;k) Weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.
Bioabfuhr ⁹	<p>Art. 14 Die Bioabfälle sind für die Abfuhr in Grüncontainern in den durch den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid vorgegebenen Grösse (80 bis 800l) bereitzustellen. Sträucher und Stauden können gebündelt bereitgestellt werden.</p> <p>Bündel und Container sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Für die Bioabfuhr wird pro Containertyp eine Gebühr erhoben (Jahresvignette oder Einzelmarken).</p> <p>Mit Abfällen verunreinigtes Biomaterial wird nicht mitgenommen.</p>
Bereitstellung ¹⁰	<p>Art. 15 Die Bereitstellung der Bioabfuhr (gebündelt oder im Container) erfolgt an der von der Gemeinde definierten Sammelplätzen.</p>

⁸ Art. 2 lit. a Reglement über die Abfallentsorgung

⁹ Fassung gemäss Nachtrag I

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag I

Berechtigung Art. 16
 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern und den in der Gemeinde Zuzwil ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Weitere Abfälle Art. 17
 Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden nach Bedarf durchgeführt.

IV. Finanzierung

Spezialfinanzierung Art. 18
 Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Gebühren und Kosten Art. 19
 a) Kostendeckung Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat Gebühren.
 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

b) Gebührenarten Art. 20
 Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.

Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

c) Gebührenpflicht Art. 21
 Gebührenpflichtig sind:
 a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers. Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
 b) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. a fallen.

Gebührenerhebung Art. 22
 Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

Gebührenfestlegung Art. 23
Der Gemeinderat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB¹¹ festgelegt sind.

V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz Art. 24
Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)¹².

Richtlinien Art. 25
Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der Regelungen des ZAB Richtlinien erlassen.

Übergangsbestimmung Art. 26
Die Pflicht, die zugelassenen Kehrriechsäcke oder Kehrriechsäcke mit Gebührenmarken in Unterflurbehältern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, an dem die Unterflurbehälter in einem bestimmten Gebiet installiert sind.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 27
Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 21. September 1988 wird aufgehoben.

Fakultatives Referendum Art. 28
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten Art. 29
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Zuzwil, 20. August 2018

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

¹¹ Gebührenreglement ZAB vom 5.12.2003 (gültig ab 1.1.2004) gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Organisationsreglement ZAB

¹² sGS 951.1

Beilage zum Abfallreglement

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG; SR 814.01)

Art. 30 Grundsätze

¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

²Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

³Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c Behandlung

²Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung

¹Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

¹Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

³Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

⁴Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

¹Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert (Art. 30e Abs. 1);

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung (abgekürzt LRV; SR 814.318.142.1)

Art. 26a Verbrennen (von Abfällen) in Anlagen

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

Art. 26b Verbrennen (von Abfällen) ausserhalb von Anlagen

¹Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

²Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

³Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzverordnung (abgekürzt GSchV; SR 814.201)

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.